



Rechtsanwältin Ingelore Stein (r.) mit ihrem Team: (v.l.) Jessica Borgschulte, Catherine Gulcz, Iris Woerner, Linda Sutor, Benedikt Schauberer-Stein und Kerstin Rogalla. FOTO SCHUETZE

Im Arbeitsrecht gibt es viele Irrtümer

Expertenrat von Ingelore Stein

„Einige wesentliche Irrtümer im Arbeitsrecht“, aufgelistet von Rechtsanwältin Ingelore Stein.

1 Es gibt bei Kündigungen ein Recht auf Abfindungen – teilweise falsch. Nur, wenn es einen Sozialplan gibt, den der Betriebsrat ausgehandelt hat oder wenn mit der Kündigung eine Abfindung zugesagt wird. Kein Betriebsrat – keine Abfindung bei Betriebschließung

2 Während der Erkrankung kann nicht gekündigt werden – falsch. Krankheit kann sogar ein personenbezogener Kündigungsgrund sein. Gilt das Kündigungsschutzgesetz (länger als sechs Monate im Betrieb, mehr als 10 Beschäftigte in Vollzeit) muss der Arbeitgeber beweisen, dass eine Weiterbeschäftigung nicht mehr zumutbar wäre.

3 Keine Pflicht zur Krankmeldung bei Ende der Lohnfortzahlung – ganz falsch. Das Arbeitsverhältnis besteht fort und auch die Nebenpflichten. Dazu gehört, dass auch beim Bezug von Krankengeld oder sogar nach Aussteuerung dem Arbeitgeber immer wieder mitgeteilt werden muss, dass der Arzt weiter krankgeschrieben hat.

4 Vor einer verhaltensbedingten Kündigung müssen drei Abmahnungen ausgesprochen werden – falsch.

Der Arbeitgeber kann gemäß § 626 BGB bei einem wichtigen Grund sogar sofort kündigen. Ansonsten reicht schon eine vorherige einschlägige Abmahnung.

.....
Rechtsanwaltskanzlei Stein,
Kampstraße 4a (Krügerpassage),
Dortmund, Tel. (0231) 82 20 13 www.ingelore-stein.de